

Schluss

der Zoll- und Tavernenpacht in Vaduz. Diese Neuerungen stiessen auf Widerwillen. So wurde nach Rohrer Auffassung der Ungehorsam der Bauern einzig dadurch verursacht, «das sie mit denen herrschaftlichen güetern nimmer nach gefallen wie vorhin disponieren kennen».⁹¹

Aus verwaltungsgeschichtlicher Perspektive sei noch auf Folgendes hingewiesen: Die Anordnung der Fronarbeiten auf den von Rohrer auf eigene Rechnung gepachteten, also privat genutzten Gütern erfolgte mit «oberamtlichem befehl».⁹² Als die Fronen verweigert wurden, habe er, so hielt es Rohrer ihm Verhörtagsprotokoll fest, Landammann und Ausschuss vor das «verhör citiert» und ihnen ihre «halsstarrige renitenz» nachdrücklich vorgehalten.⁹³ Und als Rohrer die jungen Bur-schen von Balzers wegen verbotenen Tanzen zu einem Tag Strafarbeit verurteilte, verlangten diese von ihm, er solle es ihnen schriftlich geben, dass diese Arbeit nicht eine Fron, sondern eine Strafe sei.⁹⁴ Rohrer ordnete offensichtlich als Oberamtmann Strafarbeiten auf den von ihm gepachteten Herrschaftsgütern an. Diese Beispiele belegen eine Interessen- und Kompetenzvermischung, bei der sich der «Admodiator» zur Durchsetzung der eigenen wirtschaftlichen Interessen seiner Amtsgewalt als «Oberamtmann» bedienen konnte.

Rohrer's eigenes Verständnis seiner Stellung in Vaduz zeigt sich an folgender Bemerkung: Wenn die «halsstarrigkeit» der Untertanen akzeptiert werde, gereiche dies sowohl der kaiserlichen Subdelegationskommission wie auch «einem jeweiligen amtman allhier, er habe die graffschafft bestandts weis oder sonst bedienetet zueverwalten», zur Geringschätzung.⁹⁵ Die Unterscheidung einer bestandsweisen (pachtweisen) und einer bediensteten Verwaltung legt nahe, dass sich Rohrer nicht in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zur kaiserlichen Administration sah, sondern als deren Vertragspartner. Als Pacht- und Verwaltungsunternehmer beharrte er darauf, dass die Gegenseite ihm zu den vertraglich zugesicherten Leistungen ver helfe – zu den gepachteten Gefällen eben, zu denen er auch die Fronarbeit zählte.

Der Verkauf der Grafschaft Vaduz und das Ende der Admodiation 1712

Der Abschluss des Vaduzer Kaufvertrags am 22. Februar 1712⁹⁶ und das Auslaufen des Admodiationsvertrags am 25. April 1712 erfolgten in auffälliger zeitlicher Nähe. Es ist nicht anzunehmen, dass mit dem Abschluss des Kaufvertrags das Ende der Admodiation abgewartet wurde, auch wenn Rohrer im Fall einer vorzeitigen Beendigung seines Vertrags in Folge eines Verkaufs der Grafschaft Anspruch auf eine Entschädigung gehabt hätte. Bei den Verkaufsverhandlungen standen andere, übergeordnete Interessen und Probleme im Vordergrund.⁹⁷ Hingegen erhöhte das nahende Ende der Admodiation die Notwendigkeit, den Kauf nun endlich abzuschliessen.

Dem entspricht die unmittelbar nach Abschluss des Kaufvertrags von Jakob Hannibal an den Kaiser gerichtete Bitte, Oberamt und Strafarbeiten aus der gepachteten Herrschaft mit die Grafschaft effektiv dem Fürsten von Liechtenstein übergeben werden könne. Dies sei ihm deshalb sehr «angelegen ... alß auch ad festum Sti. Georgii nächst komment sich die admodiations-jahr endigen»; es werde allen Beteiligten «zu höchstem nachtheil und schaden fallen», wenn die Übergabe bis dahin nicht stattgefunden habe.⁹⁸ Hier wird ausdrücklich ein Zusammenhang zwischen dem Ende der Admodiation und der Übergabe der Grafschaft an den Käufer hergestellt, die dann aber erst am 9. Juni 1712 stattfand. Rohrer blieb bis dahin im Amt: Noch am 29. Mai ist er als Oberamtmann belegt.

Zeitgenössische Aussagen zur Admodiation

Die Admodiation und die Person des Admodiators wurden von den Zeitgenossen unterschiedlich bewertet:

- Von Josef Anton Rohrer, dem die Admodiation manche Sorgen und schlaflose Nächte bereitete, ist ein resümierender Kommentar nicht bekannt. Der frühere Oberamtmann Johann Rudolf Gasser von Strassberg behauptete schon 1709, dass «herr admodiator selbst en geren ... auß hochgräfflichen jimmerwehren-ten quærelen sich ... von der admodiation (dem vernemen nach) erlediget sehe».⁹⁹
- Der abgesetzte Graf Jakob Hannibal III. von Hohenems war von Beginn an gegen die seines Erachtens «new verderbliche admodiation». Da «diser Roh-